

INHALT	SEITE
72. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2015	178
73. Inkrafttreten des Bebauungsplans Unna Nr.29 „Eulenstraße“, 3.Änderung	179
74. Inkrafttreten des Bebauungsplans Unna Nr.144 „Nördlich des Hallohweges/westlich der Kamener Straße“	184

72.

Bekanntmachung**des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2015
der Kreisstadt Unna**

Der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015 und der Lagebericht der Kreisstadt Unna werden hiermit gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 101 GO NRW i.V.m. § 103 Abs. 5 GO NRW mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Kreisstadt Unna beauftragte Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat das Ergebnis ihrer Prüfung in einem Prüfbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Rat der Kreisstadt Unna hat am 01.12.2016 auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Rat der Kreisstadt Unna stellt den geprüften Jahresabschluss 2015 mit einer Bilanzsumme von 430.288.658,43 € fest und beschließt für den Gesamtfehlbetrag in der Ergebnisrechnung in Höhe von 6.576.746,68 € die allgemeine Rücklage in Anspruch zu nehmen.
- Die Ratsmitglieder der Kreisstadt Unna erteilen dem Bürgermeister nach § 96 Abs. 1 GO NRW für den Jahresabschluss zum 31.12.2015 die Entlastung.

Die vorstehenden Beschlüsse über den Jahresabschluss 2015, die Entlastung und die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2015 mit allen Anlagen wird gemäß § 96 Abs. 2 GO während der Kernarbeitszeit (montags bis donnerstags 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.45 Uhr, freitags 08.30 bis 12.30 Uhr) im Rathaus der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, Raum 250, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Unna, den 02.12.2016

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 23 – 72 / 07. Dezember 2016

73.

Bekanntmachung**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna Nr. 29
„Eulenstraße“, 3. Änderung vom 01.12.2016**

Hiermit wird der nachfolgende Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 25.06.2015 über den Bebauungsplan Unna Nr. 29 „Eulenstraße“, 3. Änderung öffentlich bekanntgemacht:

1. Vom Ergebnis der gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführten frühzeitigen Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgerversammlung am 02.07.2013 wird Kenntnis genommen (s. Anlage 1).
2. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen und Bedenken werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung (s. Anlage 2) abgewogen.
3. Unter Berücksichtigung der Prüfungsergebnisse wird der Bebauungsplan Unna Nr. 29 „Eulenstraße“, 3. Änderung, mit der dazugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlage:

§§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna Nr. 29 „Eulenstraße“, 3. Änderung gemäß § 10 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten mit der Rechtskraft dieses Bebauungsplans die überlagerten Teilbereiche der Bebauungspläne UN Nr. 29.1 „Eulenstraße, 1. Änderung“ und UN Nr. 29.2 „Eulenstraße, 2. Änderung“ außer Kraft. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan UN Nr. 12 stellte einen Vorgriff auf den Bebauungsplan UN Nr. 29.3 „Eulenstraße, 3. Änderung“ dar, um kurzfristig Planungsrecht zu schaffen. Die Regelungen dieses Plans gehen nun in den Festsetzungen der 3. Änderung des Bebauungsplans UN Nr. 29 auf.

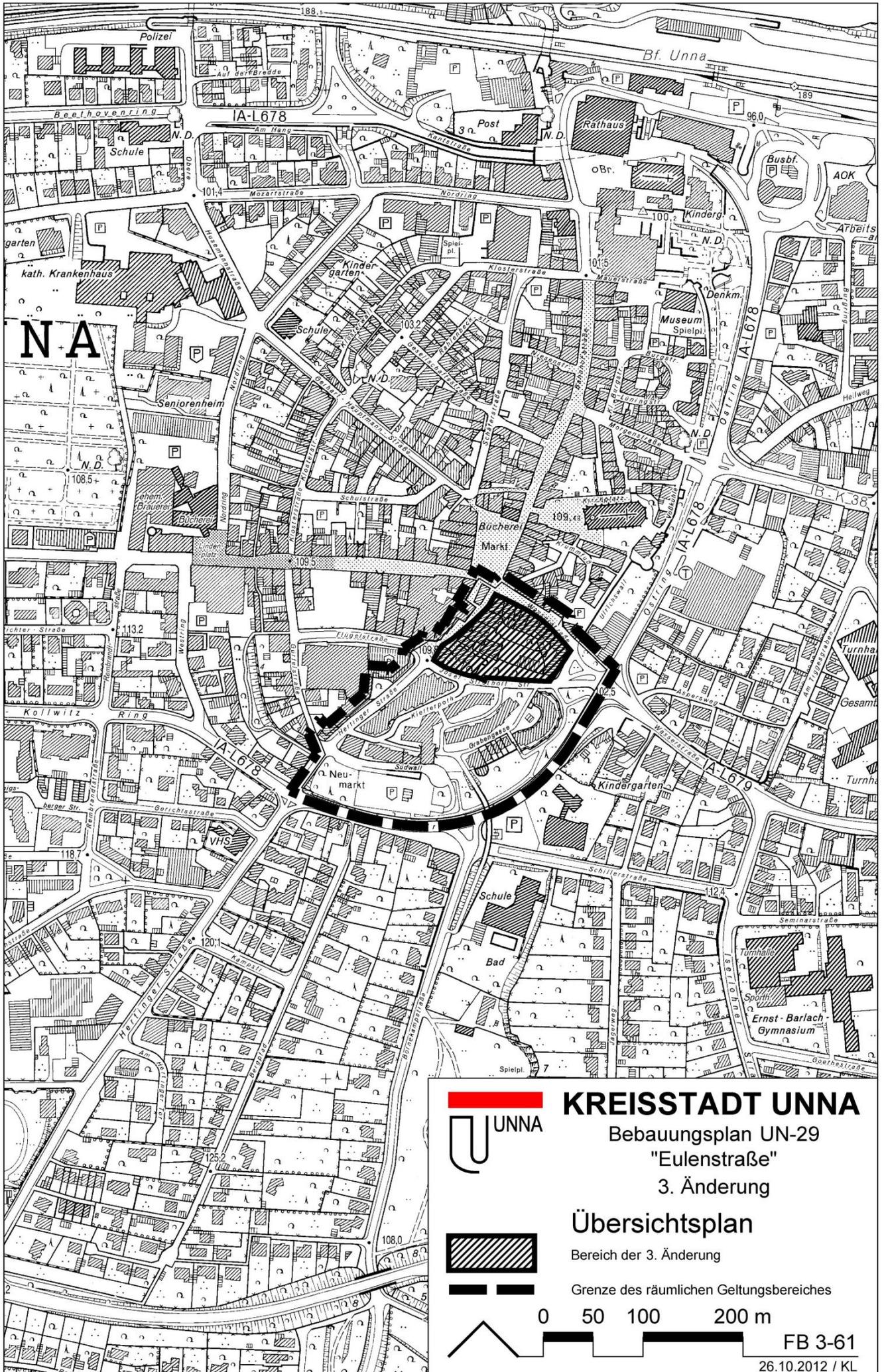
Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wurde verzichtet, da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde.

Der Bebauungsplan und die Begründung können von jedermann beim Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ost-flügel, Raum 307), während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Zusätzlich kann der Bebauungsplan Unna Nr. 29 „Eulenstraße“, 3. Änderung im Internet ein-gesehen werden. Unter der Internetadresse <http://www.unna.de> ist unter der Rubrik „Bauen und Wohnen, Wirtschaft, Umwelt, Gutachterausschuss“, Unterpunkt „Bebauungspläne“, Rechtskräftige Bebauungspläne, der Satzungsplan BP-UN029-03 zu finden.

Unna, den 01.12.2016

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 25.06.2015 über den Bebauungsplan Unna Nr. 29 „Eulenstraße“, 3. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

3. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs.4 des BauGB hin-gewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unna, den 01.12.2016

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 23 – 73 / 07. Dezember 2016

74.

Bekanntmachung

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna Nr. 144
„Nördlich des Hallohweges / westlich der Kamener Straße“
Vom 01.12.2016**

Hiermit wird der nachfolgende Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 27.10.2016 über den Bebauungsplan Unna Nr. 144 „Nördlich des Hallohweges / westlich der Kamener Straße“ öffentlich bekanntgemacht:

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Anlage 1) werden zur Kenntnis genommen.
2. Gemäß § 3 (2) BauGB werden die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen mit den in der Zusammenstellung (Anlage 2) enthaltenen Ergebnissen geprüft (Prüfungsergebnis).
3. Der Bebauungsplan Unna Nr. 144 "Nördlich des Hallohweges / westlich der Kamener Straße" wird gem. den §§ 2 (1) und 10 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW und § 7 GO als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazugehörige Begründung beschlossen.

Rechtsgrundlage:

§§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna Nr. 144 „Nördlich des Hallohweges / westlich der Kamener Straße“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes tritt der überlagerte Geltungsbereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 25 „Nördlich des Hallohweges“ außer Kraft.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wurde verzichtet, da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde.

Der Bebauungsplan und die Begründung können von jedermann beim Bereich 3-61, Bauleit-planung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Ausgang B, Ost-flügel, Raum 307), während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Zusätzlich kann der Bebauungsplan Unna Nr. 144 „Nördlich des Hallohweges / westlich der Kamener Straße“ im Internet eingesehen werden. Unter der Internetadresse <http://www.unna.de> ist unter der Rubrik „Bauen und Wohnen, Wirtschaft, Umwelt, Gutachter-ausschuss“, Unterpunkt „Bebauungspläne“, Rechtskräftige Bebauungspläne, der Satzungsplan BP-UN144 zu finden.

Unna, den 01.12.2016

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



KREISSTADT UNNA

Bebauungsplan UN-144
"Nördlich des Hallohweges /
westlich der Kamener Straße"

Übersichtsplan



Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 27.10.2016 über den Bebauungsplan Unna Nr. 144 „Nördlich des Hallohweges / westlich der Kamener Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden

Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

3. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs.4 des BauGB hin-gewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unna, den 01.12.2016

gez. Werner Kolter
Bürgermeister